

b) Ergänzung der Verordnung
über gebührenpflichtige Verwarnungen

Vom 28. November 1951

(GBl. S. 1119)

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes bestimmt:

§1

Die Angestellten der Dienststellen im Bereich der Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt, **Kraftverkehr** und Straßenwesen können, soweit sie von ihren zuständigen Generaldirektoren hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung gemäß § 1 dieser Verordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§3

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien des Innern und für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.